

MAIN-KINZIG-KREIS · Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen

Magistrat der Stadt Hanau  
FB 7 Planen, Bauen und Umwelt  
Hessen-Homburg-Platz 7  
63452 Hanau

Besucheranschrift: Zum Wartturm 11-13, 63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen  
Amt/Referat: Umwelt, Naturschutz und ländl. Raum  
70.1 –Abt. Wasser- und Bodenschutz  
Ansprechpartner/in: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 70.1-79b08/15-H-HU-20230923  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Sprechzeiten: [REDACTED]  
Gebäude/Zimmer: [REDACTED]

Ihre Nachricht

Es schreibt Ihnen

Datum

15.03.2024

**AZ, Bauherr:** **BV-2023-176, Heraeus Sit Operations GmbH & Co.KG**  
**Maßnahme:** **Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit zwei Trafostationen und Einzäunung (Baufeld Süd)**  
**Baugrundstück:** **Außenliegend, Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flst. 33/8, 33/9, 33/10, 34/2, 33/26, 33/5, 33/6, 33/7**  
**Ihr Schreiben vom:** **21.11.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau [REDACTED]

dem Bauantrag kann aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Bitte nehmen Sie folgende Nebenbestimmung mit auf:

- Das Baugrundstück liegt in der Zone II des für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II Leipzigerstr.“ der Stadtwerke Hanau GmbH festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-ID 435-065). Die Nebenbestimmungen unserer Befreiung vom 15.03.2024, Az. 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973, sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

MAIN-KINZIG-KREIS · Barbarossastraße 16 - 24 · 63571 Gelnhausen

Heraeus Site Operations GmbH & Co. KG  
Heraeusstraße 12 - 14  
63450 Hanau

Hausanschrift: Barbarossastraße 16 - 24  
63571 Gelnhausen  
Postanschrift: Postfach 1465 · 63569 Gelnhausen  
Amt/Referat: Umwelt, Naturschutz u. ländl. Raum  
Abteilung: Wasser- und Bodenschutz  
Ansprechpartner/in: [REDACTED]  
Aktenzeichen: 70.1-e04/07-H-HU 2023 0973  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Sprechzeiten: Mo-Fr 08:00-12:00Uhr  
Mo-Mi 13:00-15:00Uhr, Do 13:00-17:30Uhr

Ihre Nachricht

Schreiben vom 06.12.2023

Es schreibt Ihnen

[REDACTED]

Datum

15.03.2024

**Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ (WSG-ID 435-065) für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“**

**Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8**

**Ihr Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024**

**Es fallen Kosten in Höhe von 586,00 € an (s. Kostenentscheidung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970, auf Antrag vom 06.12.2023 die

**Befreiung**

von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) dieser Verordnung für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erteilt.

Das Vorhaben in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8 liegt in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ WSG-ID (435-065).

Der Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024, ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

**Nebenbestimmungen:**

1. Die sonstigen Verbote der Schutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
2. Die Befreiung wird bis zum 31.12.2026 befristet.
3. Den Beginn der Arbeiten müssen Sie uns sowie dem Wasserversorger (Stadtwerke Hanau GmbH, [service@stadtwerke-hanau.de](mailto:service@stadtwerke-hanau.de)) mindestens zwei Wochen im Voraus anzeigen. Das Ende der Arbeiten müssen Sie höchstens eine Woche danach anzeigen.

4. Vor Beginn der Arbeiten ist uns eine verantwortliche Person zu benennen. Sie hat darüber zu wachen, dass die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sowie die Auflagen dieser Befreiung eingehalten werden.
5. Alle mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Sie sind schriftlich über die Lage im Wasserschutzgebiet und von den einzuhaltenden Auflagen dieser Befreiung zu informieren.
6. Während der Bauphase und während der späteren Nutzung müssen Sie gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.
7. Es sind Trocken- oder Estertransformatoren zu verwenden.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme keine Gefahren für benachbarte Wassergewinnungsanlagen resultieren.
9. Während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung muss Sorge getragen werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder pathogenen Mikroorganismen in das Grundwasser gelangen können. Eingesetzte Materialien und Baustoffe müssen nachweislich grundwasserunschädlich sein.
10. Bei der Nutzung von Wasser, z.B. als Spülung, darf nur Trinkwasser verwendet werden.
11. Für die notwendigen Gründungen sollen bei Gründung in der gesättigten Zone nur grundwasserunschädliche Rammprofile oder Erdschraubanker eingebracht werden.
12. Überwachungsmaßnahmen, auch solche des Wasserversorgers, gehen zu Lasten des Bescheidinhabers.
13. Bodeneingriffe müssen über den kürzest möglichen Zeitraum und so gering und wie möglich gehalten werden. Die Bodeneingriffe sollten in niederschlagsfreien Zeiträumen durchgeführt werden.
14. Es ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe oder Öle gesichert sind. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Betankungen dürfen nur auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.
15. Die einzusetzenden Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes arbeitstätig auf Undichtigkeiten hinsichtlich Öl- und Treibstoffverlusten zu überprüfen.
16. Alle Baugeräte und Hilfsgeräte sind möglichst mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen zu betreiben.
17. Das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen ist auf unversiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken.
18. Jegliche Wartungsarbeiten sowie das Betanken der Fahrzeuge muss während der Bau- und Betriebsphase der Anlage auf befestigten, hierfür vorgesehenen und mit fachgerechter Entwässerung ausgestatteten Flächen erfolgen. Im Falle des Einsatzes schwer beweglicher Maschinen hat das Betanken unter Verwendung entsprechender Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwannen) und unter hinsichtlich des Grundwasserschutzes qualifizierter Aufsicht zu erfolgen.
19. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind uns sowie dem Wasserversorger (Stadtwerke Hanau GmbH, Tel. 06181/365-1999) unverzüglich anzuzeigen. Außerhalb der

- Dienststunden ist die nächste Polizeidienststelle oder die Leitstelle MKK (112) zu informieren. Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen.
20. Es sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall vorzuhalten. Für den Havariefall ist eine ausreichende Menge Ölbindemittel bereit zu halten.
  21. Bei den stattfindenden Erdarbeiten müssen Sie auf visuelle oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden achten. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAItBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.
  22. Während des Betriebes der Anlagen ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.

#### **Nebenbestimmungen Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F-41.1 - Grundwasser:**

23. Sofern in der Befreiung von den Verboten der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung keine anderen Regelungen getroffen werden, sind die beantragten Maßnahmen gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Relevante Änderungen im Zuge der Bauausführung oder des Betriebes der PV-Anlage sind im Vorfeld mit den zuständigen Wasserbehörden und dem betroffenen Wasserversorgungsunternehmen abzustimmen.
24. Vorhandene Grundwassermessstellen werden dauerhaft für ein Grundwassermonitoring benötigt. Die Grundwassermessstellen im Bereich des Vorhabens dürfen daher nicht beschädigt werden und Ihre Zugänglichkeit ist sicherzustellen.
25. Vorhandene Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen, Wasserleitungen, Kabel, Zäune, Wege etc., Aufstellung nicht abschließend) dürfen von den Baumaßnahmen und dem Betrieb der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden. Eine Zugänglichkeit zu den Anlagen muss für die Mitarbeiter des Wasserversorgungsunternehmens zu jeder Zeit gewährleistet sein.
26. Eine Beweidung mit Schafen ist nicht zulässig.
27. Die PV-Module dürfen nur mit Wasser oder mechanisch gereinigt werden.
28. Die Ergebnisse der zusätzlichen monatlichen und jährlichen Wasseranalysen sind der Oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abtlg. Umwelt Frankfurt, Dez. 41.1) während der Bauphase jeweils unmittelbar nach Erhalt mit einer Bewertung zuzusenden. Nach Beendigung der Maßnahme können die Ergebnisse der im Regelbetrieb jährlich durchgeführten Analysen, wenn gewünscht auch zusammen mit den Ergebnissen des Monitorings der Stadtwerke Hanau vorgelegt werden, ansonsten sind sie ebenfalls nach Erhalt vorzulegen.
29. LWL-Kabel sind wegen der enthaltenen thixotropen Stoffe während des Einbaus auf Beschädigungen zu kontrollieren. Die Kontrollen sind zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen vorzulegen. Beschädigte Kabel dürfen nicht eingebaut werden und sind ggf. auszutauschen, der entsprechende Austausch ist ebenfalls zu dokumentieren.
30. Eine Befüllung oder Auffüllung des Transformators ist jeweils von einer sachkundigen Person des Auftraggebers / Betreibers der PV-Anlage oder des Wasserversorgungsunternehmens (nicht der beauftragten Fachfirma) zu überwachen und

zu dokumentieren. Von dieser sachkundigen Person ist sicherzustellen, dass bei einer Befüllung / Auffüllung ggf. auftretende Tropfverluste ordnungsgemäß beseitigt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Beseitigung einer Gefahr für die Wasserversorgung ergriffen werden.

31. Der eingebaute Bettungssand muss den Einbauklassen BM-0 oder BG-0 der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Die entsprechende Materialqualität ist vorab nachzuweisen. Hierzu ist der entsprechende Nachweis (Analytik, Probenahmeprotokoll, Bewertung) mindestens 5 Werkzeuge vorher der zur Freigabe vorzulegen. Der Einbau darf erst nach Freigabe durch die Wasserbehörde erfolgen.
32. Ausgehobenes Erd-/Bodenmaterial darf nur wieder eingebaut werden, wenn sichergestellt ist, dass es unbelastet ist bzw. keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung durch den Einbau besteht. Dazu ist das ausgehobene Material organoleptisch von einer sachkundigen/fachkundigen Person anzusprechen und zu bewerten. Die Bewertung ist zu dokumentieren (inkl. regelmäßige Fotodokumentation) und auf Verlangen vorzulegen. Besteht der Verdacht auf eine Verunreinigung des ausgehobenen Materials, ist ein sachverständiger Gutachter hinzuzuziehen und die Wasserbehörden und die Bodenschutzbehörde sowie der Wasserversorger sind unmittelbar zu benachrichtigen. Der sachverständige Gutachter soll dann das weitere erforderliche Vorgehen (hinsichtlich Analytik/Beprobung, Entsorgung, weiterer Untersuchungen) mit den Behörden abstimmen. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens ist das Material niederschlagssicher abzudecken und der ausgehobene Graben ist zu sichern. Die Arbeiten im betroffenen Bereich sind bis zur Klärung des Vorgehens einzustellen.
33. Der Beginn der mit der Baumaßnahme verbundenen Erdarbeiten ist der Oberen Wasserbehörde mindestens 5 Werkzeuge vorher anzuzeigen.

#### **Nebenbestimmungen Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. IV/F-41.5 - Bodenschutz:**

34. Vorhandene oder umgelagerte Böden sind vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf das Bodengefüge zu schützen.
35. Bei der Bauausführung ist die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens anhand der Feuchte bzw. des Konsistenzzustandes zu beurteilen. Bei extrem hohen bis hohen Verdichtungsempfindlichkeiten (weiche, breiige oder zähflüssige Bodenkonsistenzen) sind die Baumaßnahmen einzustellen.
36. Bei der Bauausführung dürfen auf ungeschütztem Boden nur bodenschonende Baumaschinen (z.B. Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk) eingesetzt werden, deren Größe der Maßnahmengröße angepasst ist.
37. Schadstoffeinträge und Schadstoffmobilisierungen, die schädliche Bodenveränderungen auslösen können, sind zu unterbinden.

#### **Hinweise:**

1. Über die Zulässigkeit der Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird nicht entschieden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der WSG-VO können nach § 7 der WSG-VO i. V. m. § 103 Wasserhaushaltsgesetz und § 73 Hess. Wassergesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 100.000,- Euro geahndet werden.
3. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen - zum Schutz des Grundwassers gegen Gefährdung durch die vorgesehene Maßnahme – bleibt vorbehalten.

4. Der Widerruf bleibt vorbehalten (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz).
5. Es wird auf die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Planung, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO 28.02.2023) hingewiesen, in der die allgemein gültigen Ziele, Anforderungen und Maßnahmen zum Bodenschutz für Bau, Rückbau und Betriebsphase genannt werden.
6. Ggf. bei der Baumaßnahme anfallender Erdaushub / Bauschutt ist gemäß dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel vom 01.09.2018 zu beproben, zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

### **Begründung:**

Das Vorhaben befindet sich in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 46, Flurstücke 33/28, 33/10, 33/9, 33/8 in der Zone II des für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG-ID 435-065).

Mit Antrag vom 06.12.2023, ergänzt am 02.02.2024, wurde die Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 1. s) und 2. d) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970 für die Maßnahme „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beantragt.

Die Befreiung (Ausnahmegenehmigung) ergeht nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Wasserwerk II, Leipziger Straße“ vom 30.01.1970.

Unsere Zuständigkeit ergibt sich aus § 65, Absatz 1, in Verbindung mit § 64, Absatz 3, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden – WasserZustVO.

Dem Befreiungsantrag konnte unter der Festsetzung von Auflagen und Hinweisen entsprochen werden.

Die Festsetzung der genannten Auflagen war erforderlich, um die Ordnung des Wasserhaushalts zu gewährleisten sowie Schäden oder Nachteile für einzelne oder die Allgemeinheit zu verhindern.

Die Befristung ist ausreichend und erforderlich.

Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

### **Kostenentscheidung:**

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragsteller gemäß §§ 1, 6 bis 9 und 11 des Hess. Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die Verwaltungsgebühr wird gemäß Anlage 1 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berechnet.

Auslagen gemäß § 9 des HVwKostG sind mit der Gebühr abgegolten. Auslagen gemäß Anlage 1 AllgVwKostO sind enthalten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **586,00 €** ist auf eines der Konten des Main-Kinzig-Kreises einzuzahlen (siehe Fußzeile 1. Seite). Bitte geben Sie die Referenznummer **70245000024** an.

Die Zahlung hat bis zum **15.04.2024** zu erfolgen.

Sie erhalten keinen gesonderten Überweisungsträger.

Bei nicht fristgerechter Zahlung können zusätzliche Kosten wie Säumniszuschläge oder Zinsen

anfallen, die - wie die Hauptforderung auch - der Vollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Main-Kinzig-Kreis, Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Barbarossastraße 16-24, 63571 Gelnhausen, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

